



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 28. September 1966

Teil II Nr. 102

Tag

Inhalt

Seite

22. 9. 66	Verordnung über die veterinärhygienische Überwachung des Verkehrs mit Tieren, tierischen Erzeugnissen und Rohstoffen sowie Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoffen für Tiere sein können, beim Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik. — Veterinärhygienische Grenzüberwachungsverordnung —	659
22. 9. 66	Erste Durchführungsbestimmung zur Veterinärhygienischen Grenzüberwachungsverordnung	662

**Verordnung
über die veterinärhygienische Überwachung
des Verkehrs mit Tieren, tierischen Erzeugnissen
und Rohstoffen sowie Gegenständen,
die Träger von Ansteckungsstoffen für Tiere
sein können, beim Überschreiten der Staatsgrenze
der Deutschen Demokratischen Republik.
— Veterinärhygienische Grenzüberwachungs-
verordnung —**

Vom 22. September 1966

Zur Verhütung der Einschleppung von Tierseuchen-
erregern und Tiere gefährdenden Parasiten und zum
Schutze der Tiere vor besonderen Gefahren sowie zur
Sicherung der veterinärhygienischen Kontrolle bei der
Ausfuhr wird auf der Grundlage des § 32 in Durch-
führung der §§ 20, 21 und 23 des Gesetzes vom 20. Juni
1962 über das Veterinärwesen (GBl. I S. 55) verordnet:

§ 1

(1) Die Ein- und Durchfuhr von Tieren, tierischen
Erzeugnissen und Rohstoffen sowie Gegenständen, die
Träger von Ansteckungsstoffen für Tiere sein können
(im folgenden Tiere und Güter genannt) in bzw. durch
das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ist
nur mit Genehmigung des Vorsitzenden des Landwirt-
schaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik
(im folgenden Vorsitzender des Landwirtschaftsrates
genannt) und bei Einhaltung der bei der Erteilung der
Genehmigung gestellten Bedingungen gestattet, soweit
nicht in Veterinärabkommen oder -Vereinbarungen eine
andere Regelung vorgesehen ist.²

(2) Erteilte Genehmigungen sind befristet. Sie können
bei veränderter Seuchelage in Gebieten außerhalb der
Deutschen Demokratischen Republik, sowohl in den
Ursprungsländern bzw. -gebieten und Ausfuhrländern
bzw. -gebieten der Tiere und Güter als auch in den
Durchfuhrländern bzw. -gebieten mit sofortiger Wir-
kung zurückgezogen werden. Eine Zurückziehung kann

auch dann erfolgen, -/enn die sonstigen Voraussetzungen, unter denen die Genehmigungen erteilt worden sind, nicht mehr zutreffen.

(3) Für die Ausfuhr von Tieren und Gütern müssen folgende Bedingungen erfüllt werden:

- a) Vorlage eines staatstierärztlichen Ursprungs- und Gesundheitszeugnisses, das den Forderungen des Einfuhrlandes bzw. -gebietes entspricht,
- b) die zu transportierenden Tiere und Güter dürfen keine Mängel in veterinärhygienischer Hinsicht aufweisen, und eine einwandfreie Durchführung des Beförderungsprozesses in veterinärhygienischer Hinsicht muß gewährleistet sein.

(4) Die Festlegungen des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I S. 111), des Arzneimittelgesetzes vom 5. Mai 1964 (GBl. I S. 101), des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBl. I S. 29) sowie des Zollgesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I S. 42) und der dazu erlassenen sowie anderer Bestimmungen bleiben hinsichtlich der Zuständigkeit des Ministers für Gesundheitswesen, des Ministers für Außenhandel und Innerdeutschen Handel sowie anderer zuständiger zentraler Organe von den Bestimmungen der vorstehenden Absätze unberührt.

§ 2

(1) Die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Tieren und Gütern darf mit der Eisenbahn, auf dem Wasserweg, mit Kraftfahrzeugen und auf dem Luftweg nur über die zugelassenen Grenzübergangsstellen erfolgen, soweit nicht in besonderen Fällen bei der Erteilung der Genehmigung zur Ein- bzw. Durchfuhr die Art des Transportmittels und bestimmte Grenzübergangsstellen vorgeschrieben werden. Die Ausfuhr von Tieren und Gütern über für Tiere und Güter nicht zugelassene Grenzübergangsstellen bedarf der Zustimmung des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates.

(2) Die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Tieren auf dem Postwege ist mit Ausnahme von Bienen, Blutegeln, Seidenraupen und -brut nicht gestattet.